

Handwerkszählung 2017



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 17. Oktober 2019

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 - 2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Die Handwerkszählung stellt Informationen über selbstständige Handwerksunternehmen des zulassungspflichtigen und des zulassungsfreien Handwerks im Berichtsjahr zur Verfügung. Die zulassungspflichtigen Gewerbebezüge sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbebezüge sind in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung aufgeführt.
 - Seit dem Berichtsjahr 2008 wird die Handwerkszählung als Auswertung des statistischen Unternehmensregisters, nachfolgend durchgängig kurz Unternehmensregister genannt, durchgeführt. Es werden jährlich Ergebnisse der Handwerkszählung veröffentlicht.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- Die Handwerkszählung liefert Informationen über Umfang und Struktur des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks in Deutschland.
 - Im Einzelnen werden mit der Handwerkszählung Angaben über die Anzahl der Unternehmen, die Anzahl der tätigen Personen und den Umsatz in den Unternehmen des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks ermittelt. Außerdem werden sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig entlohnte Beschäftigte sowie die Kennzahlen "tätige Personen je Unternehmen" und "Umsatz je tätige Person" ausgewiesen.
- 3 Methodik** **Seite 6**
- Die Handwerkszählung ist seit dem Berichtsjahr 2008 eine Auswertung von Verwaltungsdaten aus dem Unternehmensregister sowie sonstiger vorhandener Verwaltungsdaten. Für diese Statistik werden keine Unternehmen befragt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- Die Genauigkeit der Handwerkszählung hängt von der Genauigkeit des Unternehmensregisters ab. Da das Unternehmensregister hauptsächlich aus Verwaltungsdaten aktualisiert wird, nimmt es Einheiten und deren Merkmale in seinen Bestand auf, die von den Verwaltungsbehörden zum jeweiligen Berichtsjahr mitgeteilt werden.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- Die Ergebnisse der Handwerkszählung mit dem Berichtsjahr 2017 werden 22 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht und stehen damit ab Mitte Oktober 2019 zur Verfügung.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- Die Handwerkszählung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Auf internationaler Ebene gibt es keine entsprechenden Angaben, weil es in anderen Ländern keine vergleichbare formaljuristische Abgrenzung des Handwerks gibt.
- 7 Kohärenz** **Seite 9**
- Die Gewerbebezüge und -gruppen, die in der Handwerkszählung hauptsächlich ausgewiesen sind, unterscheiden sich grundlegend von den Wirtschaftszweigen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Obwohl in einigen Bereichen sogar eine Namensgleichheit von Gewerbegruppen und Wirtschaftszweigen besteht, sind sie inhaltlich unterschiedlich abgegrenzt. Ein Vergleich der Ergebnisse anderer Wirtschaftsstatistiken ist nur für die Ergebnisse der Handwerkszählung gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008 möglich. Und auch dies oft nur eingeschränkt.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 11**
- Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Handwerkszählung für Deutschland sowie aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer. Die Publikation der Ergebnisse erfolgt über die Datenbank GENESIS-Online (www.destatis.de/genesis) unter dem Stichwort "Handwerkszählung" bzw. unter dem Code "53111". Zusätzlich gibt es ein Informationsangebot unter "Branchen und Unternehmen" - "Handwerk" auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de). Dieses Angebot umfasst unter anderem die Fachserie 4, Reihe 7.2 mit den Ergebnissen der Handwerkszählung zum kostenlosen Download.
 - Detaillierte Ergebnisse für die Bundesländer publizieren die Statistischen Landesämter.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 11**
- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Handwerkszählung stellt Informationen über selbstständige Handwerksunternehmen des zulassungspflichtigen und des zulassungsfreien Handwerks zur Verfügung. Die zulassungspflichtigen Gewerbebezüge sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbebezüge sind in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung aufgeführt.

In die Handwerkszählung werden Unternehmen einbezogen, die am 31.12. des Berichtsjahres bei einer Handwerkskammer mit einem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Hauptgewerbebezug geführt wurden. Zusätzlich müssen die Handwerksunternehmen im Berichtsjahr im Durchschnitt pro Monat über mindestens 1/12 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder 30/12 geringfügig entlohnte Beschäftigte verfügt haben und/oder umsatzsteuervoranmeldungspflichtig gewesen sein und mehr als 17 500 Euro steuerbaren Umsatz erwirtschaftet haben. Handwerksunternehmen, die nicht umsatzsteuervoranmeldungspflichtig waren bzw. keine entsprechende Anzahl an Beschäftigten hatten, können aus methodischen Gründen in der Regel nicht in die Erhebung einbezogen werden. Siehe auch Punkt 6.2.

Gemäß § 2 Handwerkstatistikgesetz (HwStatG) sind in die Handwerkszählung nur "selbstständige" Handwerksunternehmen einzubeziehen. Unternehmen mit handwerklichen Nebenbetrieben und innerbetrieblichen handwerklichen Abteilungen werden nicht als "selbstständig" in diesem Sinne angesehen. Die Zugehörigkeit eines Unternehmens zu den selbstständigen Handwerkern - und damit zur Grundgesamtheit - lässt sich nicht direkt aus dem Handwerksrolleneintrag ermitteln. In diesem Zusammenhang ist bei der jährlichen Berichtsabgrenzung mit Änderungen aufgrund neuer Informationen zu rechnen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse haben.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Handwerkszählung ist eine Auswertung des Unternehmensregisters. Zu jeder Einheit der Grundgesamtheit liegen im Unternehmensregister Merkmale vor. Darstellungseinheiten sind selbstständige Handwerksunternehmen des zulassungspflichtigen und des zulassungsfreien Handwerks nach den Anlagen A und B Abschnitt 1 der Handwerksordnung, die im Berichtsjahr im Durchschnitt pro Monat über mindestens 1/12 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder 30/12 geringfügig entlohnte Beschäftigte verfügten und/oder umsatzsteuervoranmeldungspflichtig waren und einen steuerbaren Umsatz von mehr als 17 500 Euro aufwiesen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Aus der Handwerkszählung werden vom Statistischen Bundesamt Ergebnisse für Deutschland und aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer veröffentlicht. Die Statistischen Landesämter publizieren jeweils detaillierte Ergebnisse für ihr Bundesland und gegebenenfalls für ihre jeweiligen Handwerkskammerbezirke und Kreise.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Vor ihrer Neukonzeption seit dem Berichtsjahr 2008 wurde die Handwerkszählung in mehrjährigen Abständen als Vollerhebung bei allen Handwerksunternehmen durchgeführt. Die letzte Erhebung gab es 1995. Seit dem Berichtsjahr 2008 liegen die Ergebnisse der Handwerkszählungen als Auswertungen des Unternehmensregisters vor. Es werden jährlich Ergebnisse der Handwerkszählung veröffentlicht.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind für die Handwerkszählung relevant:

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),
- Statistikregistergesetz (StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903),
- Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480),
- Gesetz über die Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz - HwStatG) vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417).

Für diese Statistik gibt es weder eine EU-Rechtsgrundlage, noch spezielle landesrechtliche oder sonstige Rechtsgrundlagen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzelangaben der ausgewerteten Verwaltungsdaten werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Für die Geheimhaltung der Tabellen wird die p%-Regel verwendet. D. h., geheim gehalten wird ein Tabellenwert, wenn die Differenz aus dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als einen

bestimmten vorgegebenen Anteilswert p übersteigt. Darüber hinaus wird durch die $p\%$ -Regel auch sichergestellt, dass ein Tabellenwert geheim gehalten wird, wenn die Anzahl der Erhebungseinheiten kleiner oder gleich zwei ist. Die Geheimhaltung erfolgt tabellen- und länderübergreifend.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet.

Die Handwerkszählung wird in zentraler Produktion und Datenhaltung durchgeführt, so dass bundesweit eine einheitliche Aufbereitung der Daten garantiert ist.

Das abgestimmte Vorgehen zur Aufbereitung der Handwerkszählung sieht im Aufbereitungsprozess mehrere Phasen vor, bei denen die jeweils vorliegenden Ergebnisse durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder geprüft werden. Die daraus resultierenden möglichen Plausibilisierungen werden wiederum zentral vom aufbereitenden Statistischen Amt vorgenommen und dokumentiert.

Ebenso werden die Auswirkungen, die durch Schätzungen entstehen, bis auf Einzeldatenebene festgehalten und den beteiligten Statistischen Ämtern zur Prüfung vorgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungen werden ebenfalls dokumentiert.

Alle Aspekte der Handwerkszählung werden auf jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen der Fachvertretungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Zusätzlich zu den qualitätssichernden Maßnahmen der Handwerkszählung greifen auch die Qualitätsstandards des Unternehmensregisters, da die Handwerkszählung auf den Angaben des Unternehmensregisters basiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt wird durch die in Abschnitt 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen eine gute Qualität der Ergebnisse gewährleistet. Die Qualität der Handwerkszählung hängt zusätzlich stark von der Qualität des Unternehmensregisters und notwendiger Schätzungen (siehe 3.3) ab.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Handwerkszählung liefert Informationen zu Umfang und Struktur des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks in Deutschland.

Im Einzelnen werden mit der Handwerkszählung Angaben über die Anzahl der Unternehmen, die Anzahl der tätigen Personen und den Umsatz in den Unternehmen des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks ermittelt. Die tätigen Personen werden differenziert nach sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnten Beschäftigten dargestellt. Zusätzlich werden die Kennzahlen "tätige Personen je Unternehmen" und "Umsatz je tätige Person" ausgewiesen.

Die Ergebnisse sind gegliedert nach zulassungspflichtigem und zulassungsfreiem Handwerk und dem Handwerk insgesamt, nach Gewerbegruppen und -zweigen, nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008, nach Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen sowie nach Rechtsformen. Ein detaillierter regionaler Nachweis der Ergebnisse in den einzelnen Bundesländern erfolgt in den Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter maximal bis auf Kreisebene.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Ergebnisse der Handwerkszählung werden fachlich nach der Gewerbezugliederung der Handwerksordnung sowie nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, nachgewiesen, wogegen deren regionale Gliederung auf dem amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS) basiert. Abweichend vom AGS werden die Handwerkskammerbezirke statt der Regierungsbezirke als Gliederungsebene verwendet. Die Statistischen Landesämter veröffentlichen ihre jeweiligen Ergebnisse demzufolge nach Handwerkskammer- und nicht nach Regierungsbezirken.

Die Gewerbezüge des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks werden zusätzlich in Gewerbegruppen zusammengefasst.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Handwerkszählung verwendet folgende Definitionen:

Handwerksunternehmen

Ein Unternehmen wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.

Handwerksunternehmen sind Unternehmen, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Unternehmen und Betriebe eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Unternehmen und Betriebe, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob ein Unternehmen relevant für die Handwerkszählung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe es in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird.

In die Handwerkszählung werden nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Handwerkliche Nebenbetriebe und innerbetriebliche handwerkliche Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet.

Ob die Handwerkseigenschaft eines Unternehmens aufgrund von innerbetrieblichen Abteilungen oder Nebenbetrieben besteht, kann nur indirekt aus den Merkmalen des Unternehmensregisters (z. B. aus den Kriterien Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig) abgeleitet werden, weshalb hier notwendigerweise ein Ermessensspielraum bei der Einschätzung verbleibt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem SGB III zu zahlen sind.

Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. In deren Datenlieferungen sind diejenigen Betriebe nachgewiesen, in denen im Berichtsjahr im Durchschnitt pro Monat mindestens 1/12 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder 30/12 geringfügig entlohnte Beschäftigte tätig waren.

Von der Bundesagentur für Arbeit werden Stichtagswerte zum Monatsende mitgeteilt. In den Ergebnistabellen der Handwerkszählung wird der Jahresdurchschnitt ausgewiesen. Er wird als arithmetisches Mittel der Stichtagswerte gebildet.

Die Angaben über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Betriebe werden zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten gehören alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer Beschäftigung nach § 8 (1) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nachgehen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung lag im Berichtsjahr 2017 nach § 8 (1) SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überstieg.

Auch hier werden die Angaben von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. In deren Datenlieferungen sind diejenigen Betriebe nachgewiesen, in denen im Berichtsjahr im Durchschnitt pro Monat mindestens 1/12 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder 30/12 geringfügig entlohnte Beschäftigte tätig waren.

Von der Bundesagentur für Arbeit werden Stichtagswerte zum Monatsende mitgeteilt. In den Ergebnistabellen der Handwerkszählung wird der Jahresdurchschnitt ausgewiesen. Er wird als arithmetisches Mittel der Stichtagswerte gebildet.

Die Angaben über die geringfügig entlohnten Beschäftigten in den Betrieben werden ebenfalls zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Tätige Personen

Tätige Personen umfassen in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die geringfügig entlohnten Beschäftigten und die tätigen Inhaberinnen und Inhaber. Die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber wird auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsform des Unternehmens geschätzt. Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden, zählen in Handwerksunternehmen nicht zu den tätigen Personen.

In der Handwerkszählung werden Angaben der Bundesagentur für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnten Beschäftigten ausgewertet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Auswertung der beschäftigten Personen handelt und nicht der Beschäftigungsfälle; d. h., Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit jeweils mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Zu den tätigen Personen zählen in der amtlichen Statistik auch die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen. Diese Personengruppe kann in die Handwerkszählung nicht einbezogen werden, weil hierzu keine Informationen im

Unternehmensregister oder in anderen verfügbaren Datenquellen vorhanden sind. Auch liegen derzeit keine Angaben vor, die es ermöglichen würden, die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen zu schätzen.

Ferner ist bei der Interpretation der Merkmale sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig entlohnte Beschäftigte und tätige Personen zu beachten, dass alle im Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigten und geringfügig entlohnten Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (z. B. Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal).

Umsatz

Die im Unternehmensregister nachgewiesenen Umsätze umfassen die steuerbaren Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übersandt. In dem gelieferten Datenmaterial der Finanzbehörden sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland abgegeben haben. Die Umsätze einiger Unternehmen sind nicht in den Daten der Finanzverwaltungen enthalten. So fehlen die Umsätze von Kleinunternehmen (Unternehmen mit Umsätzen bis zu 17 500 Euro im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die Unternehmen nicht auf die Steuerbefreiung verzichten. Weiterhin fehlen Umsätze sogenannter Jahresmelder, also Steuerpflichtiger, die im Vorjahr nicht mehr als 1 000 Euro Umsatzsteuer zu zahlen hatten und deshalb vom Finanzamt von der Umsatzsteuer-Voranmeldungspflicht befreit wurden.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in der Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Da nach dem Handwerkstatistikgesetz nur selbstständige Handwerksunternehmen in die Handwerkszählung einbezogen werden, sind Umsätze aus handwerklicher Tätigkeit, die in handwerklichen Nebenbetrieben oder innerbetrieblichen Abteilungen nichthandwerklicher Unternehmen erwirtschaftet werden, nicht in den nachgewiesenen Umsätzen enthalten.

2.2 Nutzerbedarf

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die jeweiligen Länderressorts und verschiedene Handwerksorganisationen sowie Wissenschaft und Forschung benötigen Informationen über die Größe und Struktur des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks. Die Handwerkszählung liefert diese Informationen.

2.3 Nutzerkonsultation

In Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks wurden die fachliche und regionale Gliederung abgestimmt. Die Informationen über die Handwerkseigenschaft der Unternehmen stammen aus Dateien, die von den Handwerkskammern zur Verfügung gestellt werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ergebnisse der Handwerkszählung werden seit dem Berichtsjahr 2008 aus dem Unternehmensregister gewonnen, das mehrere administrative Dateien zusammenführt. Detaillierte Informationen liefert der Qualitätsbericht für die Auswertungen aus dem Unternehmensregister (EVAS-Nr. 52111).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Aktualisierung des Unternehmensregisters und damit die Datengewinnung für die Handwerkszählung erfolgt durch eine jährliche Verknüpfung der vorhandenen Registerangaben mit den im Statistikregistergesetz und im Verwaltungsdatenverwendungsgesetz genannten administrativen Dateien. Dies sind im Wesentlichen:

- Dateien der Steuerverwaltung (Umsatzsteuerdateien von Oberfinanzdirektionen; Organschaftsdatei des Bundeszentralamtes für Steuern)
- Dateien der Bundesagentur für Arbeit (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig entlohnte Beschäftigte in Betrieben)
- Dateien der Handwerkskammern (bei den Handwerkskammern eingetragene zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerksunternehmen)

Weiterhin dienen Rückläufe aus statistischen Primärerhebungen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen, Registerumfragen, Gewerbeanzeigen sowie Internet- bzw. Datenbankrecherchen zur Aktualisierung des Unternehmensregisters.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung im Rahmen der Handwerkszählung erfolgt als Auswertung des Unternehmensregisters. Die Erhebungsmerkmale werden aus dem Unternehmensregister nach festgelegten Gliederungen aggregiert.

Im Unternehmensregister werden Umsatzschätzungen für Einzelwerte vorgenommen, wenn die Unternehmen Mitglied einer steuerlichen Organschaft sind. Bei einer Organschaft meldet nur der Organträger für alle Organschaftsmitglieder (Organträger und Organgesellschaften) den Außenumsatz der Organschaft an die Oberfinanzdirektionen. Es liegen keine Angaben vor, welche Umsätze die einzelnen Organschaftsmitglieder erzielt haben. Daher wird der Umsatz der einzelnen Organschaftsmitglieder auf der Grundlage des an die Finanzverwaltung gemeldeten Umsatzes der gesamten Organschaft und weiterer Strukturmerkmale auf Einzeldatenebene geschätzt. Sind für Organschaftsmitglieder Umsätze aus primären Unternehmenserhebungen der einzelnen Wirtschaftsbereiche vorhanden, werden diese bei der Umsatzschätzung für das Organschaftsmitglied verwendet.

Neben der Umsatzschätzung für Organschaftsmitglieder werden bei der Aufbereitung der Handwerkszählung folgende Schätzungen durchgeführt:

- Da über die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber keine Informationen aus Verwaltungsdaten vorliegen, werden Werte für dieses Merkmal geschätzt. Auf die Schätzung mithelfender Familienangehöriger wird aus methodischen Gründen verzichtet.
- Vereinzelt Unternehmen können aus den vorhandenen Datenquellen keine Umsätze zugeordnet werden, obwohl Beschäftigte vorhanden sind. Es handelt sich hier in der Regel um nicht erkannte Organschaftsmitglieder oder Jahresmelder. Auch für diese Unternehmen wird der fehlende Umsatz geschätzt.

Im Berichtsjahr 2017 wurden 4,3 % der Umsätze für erhebungsrelevante Handwerksunternehmen ohne Erhebungsumsätze aus anderen Primärerhebungen geschätzt.

In den Tabellen der Handwerkszählung werden Umsatzergebnisse, die zu 30 % und mehr auf Schätzungen beruhen durch Klammern (d. h. "Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist") kenntlich gemacht. Ab einem Schätzanteil von 40 % werden keine Angaben zu den entsprechenden Ergebnissen ausgewiesen, da der jeweilige Zahlenwert nicht sicher genug ist. Diese Positionen werden mit "/" gesperrt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- oder Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Handwerkszählung ist eine Registerauswertung. Es entsteht kein Beantwortungsaufwand.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Genauigkeit der Handwerkszählung hängt von der Genauigkeit des Unternehmensregisters ab. Da das Unternehmensregister hauptsächlich aus Verwaltungsdaten gespeist und aktualisiert wird, kann es grundsätzlich nur Einheiten und deren Merkmale in seinen Bestand aufnehmen, die von den Verwaltungsbehörden zum jeweiligen Berichtsjahr mitgeteilt werden.

Die Qualität der im Unternehmensregister abgelegten Angaben wird maßgeblich von der Datenlage in den Verwaltungsbehörden bestimmt, in denen die jeweilige Datei geführt wird. Sowohl der Bestand an Einheiten als auch die Ausprägungen der Merkmale selbst werden für die Zwecke der Verwaltungsbehörden erhoben und entsprechen daher nicht zwangsläufig auch den Anforderungen der amtlichen Statistik.

Durch die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Quellen, deren kombinierte Plausibilisierung und durch Schätzungen bei fehlenden Merkmalen, erfüllen die Angaben im Unternehmensregister einen Qualitätsstandard, der eine Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse zulässt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Handwerkszählung ist eine Totalauswertung. Ein Stichprobenfehler existiert daher nicht.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Handwerkszählung existieren verschiedene Fehlerquellen, die auf methodische Ursachen zurückzuführen sind.

Für die Umsatzangaben werden Umsatzsteuervoranmeldungen, die an die Oberfinanzdirektionen gemeldet wurden, verwendet. Im Unternehmensregister werden nur umsatzsteuervoranmeldungspflichtige Unternehmen nachgewiesen, die im Berichtsjahr eine Relevanzschwelle von 17 500 Euro umsatzsteuerpflichtigen Umsatz überschritten haben. Wenn Unternehmen, die diese Schwelle nicht überschreiten außerdem keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder geringfügig entlohnten Beschäftigten haben, werden sie nicht im Unternehmensregister geführt und sind daher auch nicht in der Handwerkszählung nachgewiesen. In Gewerbebranchen mit kleinbetrieblicher Struktur kann es daher sein, dass andere Primärstatistiken höhere Fallzahlen an Handwerksunternehmen ausweisen.

Zwischen den Dateien mit Informationen zur Handwerkseigenschaft und dem Unternehmensregister kann es zu zeitlichen Inkonsistenzen kommen. Unternehmen, die kurz vor dem Auswertungstichtag des Unternehmensregisters gegründet werden, sind unter Umständen bereits in den Dateien der Handwerkskammern enthalten, werden aber noch nicht im Unternehmensregister nachgewiesen, weil sie noch keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder geringfügig entlohnte Beschäftigte hatten und/oder nicht umsatzsteuervoranmeldungspflichtig waren. Deshalb können die Fallzahlen besonders in Gewerbebranchen mit vielen Unternehmensgründungen unterhalb des wahren Wertes liegen.

Die unter Abschnitt 3.3 "Datenaufbereitung" beschriebenen Schätzverfahren können auch zu nicht stichprobenbedingten Fehlern führen. Die Schätzungen wirken sich in erster Linie auf die Ergebnisse des Umsatzes aus. Sie führen nicht zu einer systematischen Über- oder Unterschätzung des wahren Wertes.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Handwerkszählung wird auf Basis des Unternehmensregisters durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Auswertung liegen die endgültigen Daten aus dem Unternehmensregister vor. Es sind daher keine Revisionen vorgesehen.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant.

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Ergebnisse der Handwerkszählung zum Berichtsjahr 2017 werden 22 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht und stehen damit ab Mitte Oktober 2019 zur Verfügung.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse für das Berichtsjahr 2017 erfolgte mit der Veröffentlichung der detaillierten Ergebnisse pünktlich am 17. Oktober 2019.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Handwerkszählung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Auf internationaler Ebene gibt es keine entsprechenden Angaben, weil es in anderen Ländern keine vergleichbare formaljuristische Abgrenzung des Handwerks gibt.

In der Handwerkszählung werden die Ergebnisse nach dem Unternehmenskonzept am Sitz des Unternehmens ausgewiesen. Da es Unternehmen gibt die aus mehreren Betrieben bestehen, die sich jeweils nicht alle am Sitz des Unternehmens befinden müssen, kommt es vor, dass bei einem Ergebnismessung unterhalb der Bundesebene Umsätze und tätige Personen nicht unbedingt dort nachgewiesen werden, wo sie tatsächlich anfallen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Der zeitliche Vergleich der Ergebnisse der Handwerkszählung für das Berichtsjahr 2016 mit denen der Vorjahre ist besonders beim Merkmal "Zahl der Unternehmen" nicht ohne Weiteres möglich. In den Berichtsjahren 2014 und 2015 wurden aus technischen Gründen teilweise auch aktive Handwerksunternehmen in den Handwerkszählungen ausgewiesen, die die vom Unternehmensregister verwendeten Schwellen für die Auswertungsrelevanz bei Umsatz und/oder Beschäftigten unterschritten. Dies betraf bundesweit in den Berichtsjahren 2014 und 2015 jeweils ca. 3 % der ausgewiesenen Einheiten, die jeweils ca. 0,4 % der Beschäftigten repräsentierten. Die Beiträge zu den Umsatzergebnissen waren in beiden Jahren vernachlässigbar gering.

Die genannte Besonderheit führte besonders beim Merkmal "Zahl der Unternehmen" zu Einschränkungen bei der Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Handwerkszählung mit denen des Unternehmensregisters. Die Vergleichbarkeit mit den Auswertungen des Unternehmensregisters ist jedoch für die Einordnung der Ergebnisse der Handwerkszählung hochrelevant. Deswegen wird mit dem Berichtsjahr 2016 die Abgrenzung auswertungsrelevanter Unternehmen in den Handwerkszählungen an die der Auswertungen des Unternehmensregisters angeglichen. Siehe auch "Unternehmensregister" im Punkt 7.1.

In der Handwerkszählung werden seit dem Berichtsjahr 2015 zur Verringerung der Schätzanteile zusätzlich Erhebungsumsätze aus Betriebsstatistiken verwendet, wenn es sich um Einbetriebsunternehmen handelt. Diese wurden als Umsatz bei Handwerksunternehmen in steuerlicher Organschaft eingesetzt (siehe Abschnitt 3.3). Dadurch kann die Vergleichbarkeit einzelner Ergebnisse in tiefer regionaler und fachlicher Gliederung zu den Vorjahren, in denen Schätzwerte verwendet wurden, eingeschränkt sein.

Die Ergebnisse der Handwerkszählung für die Berichtsjahre 2014 und 2013 sind nur bedingt miteinander vergleichbar. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig entlohnten Beschäftigten nicht mehr als Stichtagswert zum 31.12., sondern als jahresdurchschnittlicher Wert der Monatsmeldungen des Berichtsjahres ausgewiesen. Beim zeitlichen Vergleich muss generell berücksichtigt werden, dass in der Handwerkszählung Änderungen der Berichtskreisabgrenzung stattfinden (siehe 1.1 Grundgesamtheit). Hinzu kommt, dass im Juni 2011 in der Handwerksordnung der Zuschnitt der Gewerbebezüge geändert wurde. U. a. wurden die zulassungsfreien Gewerbebezüge 20 (Sticker) und 22 (Weber) sowie die früher handwerksähnlichen Gewerbebezüge 29 (Klöppler), 32 (Posamentierer) und 34 (Stricker) zum neu definierten zulassungsfreien Gewerbebezug 20 (Textilgestalter) zusammengefasst. Diese Neuordnung wurde bei Zuordnung der Handwerkseigenschaften für das Berichtsjahr 2011 in das Unternehmensregister verwendet. Deswegen ist zwischen den Berichtsjahren 2010 und 2011 ein Vergleich des zulassungsfreien Gewerbebezugs 20 (Sticker resp. Textilgestalter) nicht möglich. Der Gewerbebezug 22 (Weber) wird nur bis Berichtsjahr 2010 ausgewiesen. Unabhängig hiervon können Abweichungen beim Zeitreihenvergleich einzelner Positionen dadurch entstehen, dass sich bei gewichtigen Unternehmen in den einzelnen Berichtsjahren Änderungen der Handwerkseigenschaft oder der Organschaftszugehörigkeit ergeben haben.

Die Ergebnisse der Handwerkszählungen ab dem Berichtsjahr 2008 können nur sehr eingeschränkt mit denen der Handwerkszählung 1995 verglichen werden. Zum einen wurde die Datengewinnung von einer Befragung auf eine Registerauswertung umgestellt. Dies führt dazu, dass viele Merkmale, die 1995 erfragt wurden, für die Handwerkszählung ab Berichtsjahr 2008 nicht zur Verfügung stehen.

Außerdem trat am 1.1.2004 eine novellierte Handwerksordnung in Kraft. Dabei wurden einige Gewerbebezüge zulassungsfrei, da der Meisterzwang bei diesen Gewerbebezügen entfiel. In einigen der betroffenen Gewerbebezüge gab es daraufhin sehr viele Unternehmensgründungen. Die Novellierung führt dazu, dass in diesen Gewerbebezügen verglichen mit der Handwerkszählung 1995 erheblich mehr - vor allem kleine - Unternehmen ausgewiesen werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die wirtschaftliche Aktivität wird in den Ergebnissen der Wirtschaftsstatistiken in der Regel nach den Wirtschaftszweigen der WZ 2008 gegliedert, während die meisten Ergebnisse der Handwerkszählung nach Gewerbebezügen der Handwerksordnung gegliedert vorliegen. Ein Vergleich der nach Gewerbebezügen gegliederten Ergebnisse mit nach WZ 2008 gegliederten Statistiken ist nicht möglich. Die Grundlage für die Klassifikation der WZ 2008 bilden die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die von statistischen Einheiten ausgeübt werden. Die Gewerbebezüge der Handwerksordnung stellen dagegen auf die Gewerbe ab, die ein Handwerksunternehmen als stehendes Gewerbe ausüben darf. Durch diese unterschiedliche Abgrenzung der beiden Klassifikationen sind die Wirtschaftszweige nach WZ 2008 - auch bei Namensgleichheit - nicht deckungsgleich mit den Gewerbebezügen der Handwerksordnung. Nur die Ergebnisse der Handwerkszählung, gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008, sind grundsätzlich mit den Ergebnissen der nachfolgend aufgeführten Statistiken vergleichbar. Die Betrachtungen zur Vergleichbarkeit beziehen sich - abgesehen von der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung - jeweils nur auf die nach Wirtschaftszweigen gegliederten Ergebnisse der Handwerkszählung.

In den amtlichen Wirtschaftsstatistiken wird das Merkmal tätige Personen in der Regel inklusive der mithelfenden Familienangehörigen ausgewiesen. Weil die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen aus vorhandenen Verwaltungsdaten nicht ermittelt werden kann, werden die tätigen Personen in der Handwerkszählung ohne diese Personengruppe ausgewiesen.

Die Handwerkszählung hat thematische Überschneidungen zu folgenden Statistiken:

Vierteljährliche Handwerksberichterstattung (EVAS-Nr. 53211)

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung ermittelt Veränderungsraten und Messzahlen der Umsätze und Beschäftigten von Handwerksunternehmen. Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung dient der Konjunkturbeobachtung und weist aus diesem Grund einige methodische Unterschiede gegenüber der Handwerkszählung auf.

Die Jahresergebnisse der Handwerkszählung und der Handwerksberichterstattung sind nicht direkt vergleichbar. Da zum Zeitpunkt der Aufbereitung der Handwerkszählung bereits revidierte Informationen zu der wirtschaftlichen Aktivität, der Handwerkseigenschaft, der Zugehörigkeit zu steuerlichen Organschaften, dem Umsatz und den Beschäftigten einzelner Einheiten vorliegen, weichen die Ergebnisse voneinander ab. Weiterhin werden bei der Handwerksberichterstattung aus methodischen Gründen steuerfreie Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug nicht zum Umsatz gezählt (vgl. Abschnitt 2.1.3).

Zusätzlich ist zu beachten, dass seit dem Berichtsjahr 2014 in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig entlohnten Beschäftigten nicht mehr als Stichtagswerte zum 31.12., sondern als jahresdurchschnittliche Werte der Monatsmeldungen des Berichtsjahres ausgewiesen werden, während in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung Ergebnisse zum Ende des jeweiligen Quartals ermittelt werden. Für die Jahresergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden Durchschnitte aus Quartalswerten gebildet. Auch diese sind nicht ohne Weiteres mit den Ergebnissen der Handwerkszählung vergleichbar.

Nähere Informationen sind auch im Qualitätsbericht zur vierteljährlichen Handwerksberichterstattung zu finden.

Unternehmensregister (EVAS-Nr. 52111)

Neben der Handwerkszählung gibt es weitere Auswertungen des Unternehmensregisters. Diese beziehen sich auf die Gesamtheit der Unternehmen, die im Unternehmensregister geführt werden, während die Handwerkszählung nur die Handwerksunternehmen ausweist. Zusätzlich gibt es einige methodische Unterschiede zur Handwerkszählung, die die Vergleichsmöglichkeiten einschränken.

Die Ergebnisse der Handwerkszählung, gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008, sind grundsätzlich mit den Auswertungen aus dem Unternehmensregister vergleichbar. In die Auswertungen des Unternehmensregisters gehen Unternehmen ein, die im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro steuerbaren Umsatz hatten und/oder in denen im Berichtsjahr im Durchschnitt pro Monat mindestens 1/12 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder 30/12 geringfügig entlohnte Beschäftigte tätig waren oder die Mitglied eines steuerlichen Organkreises mit Schätzumsatz waren. Eine Ausnahme bilden private Vermieter. Unternehmen, die als solche identifiziert werden, sind grundsätzlich nicht auswertungsrelevant.

Jedoch wirken sich die unter Abschnitt 3.3 beschriebenen Verfahren auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus, da sie teilweise nicht auf alle Unternehmen des Unternehmensregisters, sondern nur auf Handwerksunternehmen angewendet werden. Die beschriebenen Schätzungen im Rahmen der Handwerkszählung erhöhen die ausgewiesenen Ergebnisse verglichen mit Auswertungen des Unternehmensregisters geringfügig.

Statistiken des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes

Die Ergebnisse der Handwerkszählung, gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008, sind grundsätzlich mit den Statistiken des Baugewerbes (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) vergleichbar. Allerdings ist die Handwerkseigenschaft bei den Statistiken des Bauhaupt- und des Ausbaugewerbes kein Abgrenzungskriterium. Da es auch Betriebe ohne Handwerkseigenschaft gibt, die im Bauhaupt- bzw. im Ausbaugewerbe aktiv sind (z. B. Betriebe von Nichthandwerksunternehmen) kommt es zu Abweichungen. Zusätzlich erfolgt die Abgrenzung des Handwerks für die Statistiken des Bauhaupt- und des Ausbaugewerbes früher als bei der Handwerkszählung, so dass es zu Abweichungen durch zwischenzeitlich revidierte Informationen zur Handwerkseigenschaft einiger Einheiten kommt.

Die Erhebungen im Bauhauptgewerbe werden zudem grundsätzlich mit Abschneidegrenzen nach tätigen Personen durchgeführt. In der Handwerkszählung werden die Ergebnisse nach Wirtschaftszweigen der WZ 2008 ohne Abschneidegrenzen ausgewiesen. Ein Vergleich ist hier nicht möglich.

Seit dem ersten Quartal 2016 werden die Daten der Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe (EVAS-Nr. 44131), die als Primärerhebung Betriebe mit 20 und mehr tätigen Personen erfasst, in einem sog. Mixmodell um Verwaltungsdaten für Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten ergänzt (EVAS-Nr. 44152). Beim Monatsbericht im Bauhauptgewerbe (EVAS-Nr. 44111), der als Primärerhebung Betriebe mit 20 und mehr tätigen Personen erfasst, werden seit Januar 2017 in einem sog. Mixmodell Verwaltungsdaten für Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten ergänzt (EVAS-Nr. 44151). Dies verbessert die Vergleichbarkeit im Ausbaugewerbe, jedoch bleibt zu beachten, dass die genannten Statistiken die befragten Einheiten nach dem Betriebskonzept abgrenzen. In der Handwerkszählung wird der Berichtskreis nach dem Unternehmenskonzept abgegrenzt. Dies schränkt die Vergleichbarkeit weiterhin ein.

In den Statistiken des Bauhauptgewerbes werden seit dem Berichtsjahr 2016 Umsätze, die Betriebe in Arbeitsgemeinschaften erwirtschaften, bei den Mitgliedsbetrieben einbezogen. Eine solche Einbeziehung von Arbeitsgemeinschaftsumsätzen der Mitgliedsunternehmen ist bei der Handwerkszählung nicht möglich. Dies führt zusätzlich zu Abweichungen zwischen der Handwerkszählung und den Statistiken des Bauhauptgewerbes.

Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) (EVAS-Nr. 73311) und Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) (EVAS-Nr. 73321)

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistiken werden nach Wirtschaftszweigen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), in der Tiefengliederung für die Steuerstatistiken (GKZ 2008) nachgewiesen, die nur geringfügig von der WZ 2008 abweicht. Ein Vergleich dieser Ergebnisse mit den Ergebnissen der Handwerkszählung, gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008, ist dennoch nicht ohne Weiteres möglich.

Hauptgrund hierfür ist der unterschiedliche Umgang mit den Umsätzen, die von steuerlichen Organschaften gemeldet werden. In den Umsatzsteuerstatistiken werden steuerliche Organschaften jeweils als ein Steuerpflichtiger mit dem Gesamtumsatz entsprechend dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit erfasst. Im Unternehmensregister, und damit in der Handwerkszählung, werden Organschaftsumsätze mit einem Schätzverfahren auf die Mitgliedsunternehmen der steuerlichen Organschaft verteilt.

Dies führt zuerst dazu, dass in der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) weniger Steuerpflichtige ausgewiesen werden als im Unternehmensregister aktive Unternehmen. In der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen), die erstmals für das Veranlagungsjahr 2006 ausgewertet wurde, werden alle Steuerpflichtigen, die eine Jahressteuererklärung abgegeben haben, berücksichtigt. Die Anzahl der Steuerpflichtigen, die aus der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) ermittelt wird, übersteigt die Anzahl der Voranmeldungspflichtigen deutlich. Aufgrund der langen Abgabefristen der Jahressteuererklärungen können die Ergebnisse der Veranlagungen erst ca. 45 Monate nach Ende des Veranlagungsjahres veröffentlicht werden.

Weiter haben die Unternehmen einer steuerlichen Organschaft im Unternehmensregister nicht zwingend die gleiche Wirtschaftszweiguordnung. Durch die Verteilung der Organschaftsumsätze auf die Organgesellschaften werden also zudem die gemeldeten Umsätze auf unterschiedliche Wirtschaftszweige verteilt. Da der Anteil der Organschaftsumsätze oft erheblich ist, hat ein Vergleich der Ergebnisse der Handwerkszählung mit den Ergebnissen der Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen) nur geringe Aussagekraft.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Tabellen der Handwerkszählung sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Handwerkszählung liefert zurzeit keine Beiträge für die Erstellung anderer Statistiken.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse der Handwerkszählung für Deutschland werden per Pressemitteilung veröffentlicht (siehe Abschnitt 8.3).

Veröffentlichungen

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Handwerkszählung für Deutschland sowie aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer wie folgt:

Auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) steht unter "Branchen und Unternehmen" - "Handwerk" die Fachserie 4, Reihe 7.2 mit den Ergebnissen der Handwerkszählung zum kostenlosen Download zur Verfügung.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Handwerk/_inhalt.html#sprg236364

Online-Datenbank

Die Publikation der Ergebnisse erfolgt zudem über die Datenbank GENESIS-Online (<https://www.destatis.de/genesis>) unter dem Stichwort "Handwerkszählung" bzw. unter dem Code "53111". Eckdaten auf Kreisebene sind in der Regionaldatenbank (<https://www.regionalstatistik.de/>) zu finden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Detaillierte Ergebnisse für die Bundesländer publizieren die Statistischen Landesämter.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Feuerhake, J: "Handwerkszählung 2008", WiSta 1/2012, S. 51 ff

https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DEAusgabe_ausgabe_00000335

Feuerhake, J: "Neu konzipierte Handwerkszählung", MVE 1/2012, S. 8 ff.

https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DEHeft_heft_00026511

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse der Handwerkszählung werden in der kurzfristigen Veröffentlichungsvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die aktuellen Veröffentlichungstermine können über folgenden Link eingesehen werden:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Handwerkszählung werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.